

**Bekanntmachung über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone - RMZ/TMZ) anlässlich des UEFA Champions League Finales in München**

**vom 20. Mai 2025**

Auf Grund § 16 Absatz 1 Nummer 3 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Verkehr Folgendes fest:

Es wird das folgende Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht (Radio and Transponder Mandatory Zone - RMZ/TMZ) vorübergehend eingerichtet:

**RMZ/TMZ „Arena München“**

**1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit**

**1.1 Seitliche Begrenzung**

Kreis mit 12 NM Radius um 48 13 12 N 011 36 52 O.

**1.2 Vertikale Begrenzung**

Grund bis zur jeweiligen Untergrenze des Luftraums C.

**1.3 Ausnahmen**

Ausgenommen von der RMZ/TMZ sind die Lufträume D (Kontrollzone) München (EDDM) und Oberpfaffenhofen (EDMO), das Flugbeschränkungsgebiet „ED-R Arena München“ und die RMZ Oberschleißheim.

**1.4 Zeitliche Wirksamkeit**

Vom 31. Mai 2025, 17:00 Uhr UTC bis zum 01. Juni 2025, 01:00 Uhr UTC.

**2. Regelungen**

In dem oben beschriebenen Gebiet mit Funkkommunikations- und Transponderpflicht haben Luftfahrzeuge nach Sichtflugregeln mit Ausnahme von

- a) Flügen der Polizeien und im Auftrag der Polizeien,
- b) Flügen im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz,
- c) Ambulanzflügen sowie von
- d) Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen bis zu einer Flughöhe bis zu 120m über Grund

die Frequenz 135,600 MHz, Rufzeichen „Police Info“ zu nutzen und den Code A6375 unaufgefordert abzustrahlen. Ggf. weist „Police Info“ einen alternativen SSR-Code zu.

Vor Einflug in die RMZ/TMZ ist eine Erstmeldung erforderlich mit Angaben zu

- Kennung der gerufenen Station,
- Rufzeichen und Luftfahrzeugmuster,
- Standort, Flughöhe und Flugabsichten.

Während des Fluges in der RMZ/TMZ ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten. Der Ausflug aus der RMZ/TMZ ist ebenfalls zu melden. Sofern seitens der gerufenen Station (Bodenfunkstelle) keine Antwort erfolgen sollte, kann der Flug durch die RMZ/TMZ trotzdem mit Aufrechterhaltung der Hörbereitschaft fortgesetzt werden. Die Sprechfunkmeldungen sind auch für den Fall abzugeben, dass seitens der Bodenfunkstelle keine Antwort erfolgt.

Im Bedarfsfall kann die Polizei Bayern weitere Ausnahmen von der Transponderpflicht zulassen.

Flüge nach Instrumentenflugregeln sind von den Regelungen nicht betroffen.

### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim VG Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, erhoben werden.

Bonn, den 20. Mai 2025

Bundesministerium für Verkehr  
LF17/601080104#00012#0030

Im Auftrag



Timo Steinhoff